

eingel. 21.09.2015

05.10.2015 L. T.
Kortnerhaus



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT DÖBLING

11 C 68/15y - 9
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Obersteingasse 20-22
1190 Wien

Tel.: +43 (0)1 36003

19.10.2015
e.T. Rebers

Das Bezirksgericht Döbling fasst durch die Richterin Dr. Brigitte Haas in der Rechtssache der klagenden Partei **CPO Car Parking Operators Walter Hahnl e. U.**, Joseph Haydngasse 23, 7072 Mörbisch am See, vertreten durch Mag. Robert Igalffy, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wegen Besitzstörung (RATG EUR 580,--, GGG EUR 750,--) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung den

ENDBESCHLUSS

Das Klagebegehren des Inhaltes,

1) die beklagte Partei habe durch das widerrechtliche und unbefugte Abstellen des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen W- [REDACTED] am 05.12.2014 auf den Parkflächen an der Adresse 1190 Wien, Muthgasse 19-21 den ruhigen Besitz der klagenden Partei an ihrem Recht auf privatrechtliche Nutzung gestört,

2) die beklagte Partei sei gegenüber der klagenden Partei bei sonstiger Exekution schuldig, jede weitere derartige in Punkt 1) dieses Endbeschlusses näher bezeichnete oder ähnliche Störung zu unterlassen,

wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 300,53 (darin enthalten EUR 50,09 USt) bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

BEGRÜNDUNG:

Die klagende Partei beehrte mit der am 20.01.2015 eingebrachten Besitzstörungsklage wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, dass sie im ruhigen Besitz der Teilflächen an der Adresse 1190 Wien, Muthgasse 19-21, sei und diese als Parkplätze für Dauerparker nutze. Zum Zeitpunkt der Störung seien auf diesen Teilflächen Hinweisschilder mit der Aufschrift CPO Car Parking Operators, Privatparkplatz und den Nutzungs- bzw. Abstellbedingungen aufgestellt gewesen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen sei nur nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Abstellbedingungen erlaubt. Die Dauerparkgenehmigung sei gut sichtbar und gesichert hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

Zur Erkennbarkeit brachte die klagende Partei vor, dass die Liegenschaft klar abgegrenzt und eindeutig als Privatgrund erkennbar sei. Die Fläche sei teilweise mit einem Metallgitter eingezäunt und teilweise natürlich durch Bäume und Hecken begrenzt. Auf den Parkplatz könne von zwei Seiten eingefahren werden. Die Einfahrt und die Ausfahrt seien nicht explizit als Ein- oder Ausfahrt gekennzeichnet. Auf einer Seite von der Muthgasse kommend befinde sich eine abgeschränkte Gehsteigkante und sei eine hinreichende Beschilderung angebracht, die darauf hindeutet, dass auf einen Privatgrund eingefahren und die öffentliche Straße verlassen wird. Auf der anderen Seite des Parkplatzes sei ebenfalls erkennbar, dass es sich um einen Privatgrund handelt, da die befestigte und öffentliche Straße verlassen und auf eine unbefestigte Straße (Erde und Schotter) eingefahren wird. Auch hier sei eine umfassende und leicht erkennbare Beschilderung angebracht, wonach es sich um einen Privatgrund handelt und dieser von der klagenden Partei bewirtschaftet wird.

Am 05.12.2014 um 15:32 Uhr sei das auf den Beklagten zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen W [REDACTED] auf den gegenständlichen Teilflächen abgestellt gewesen. Da weder für den Beklagten noch für das Kraftfahrzeug eine Dauerparkgenehmigung vorliege bzw. eine solche nicht im Kraftfahrzeug hinterlegt worden sei, habe der Beklagte die Nutzungs- und Abstellbedingungen, denen er sich unterworfen habe, nicht eingehalten. Somit sei keine Einwilligung der klagenden Partei vorgelegen und sei das Abstellen des Kraftfahrzeuges eigenmächtig und ohne jede Genehmigung erfolgt. Die Störung habe für längere Zeit angehalten bzw. gedroht, für längere Zeit anzudauern und sei daher in ihrer gedachten Fortsetzung dazu geeignet, zum Untergang des Besitzes im Umfang der Störung zu führen. Da

das Abstellen unberechtigt und eigenmächtig erfolgt sei, liege jedenfalls ein Eingriff vor, der die Qualität einer Besitzstörung erreicht.

Mit Aufforderungsschreiben vom 22.12.2014 sei der Beklagte vom Klagevertreter mit der Hinderung bzw. Erschwerung des ungestörten Gebrauches der gegenständlichen Teilflächen konfrontiert und aufgefordert worden, das unbefugte und widerrechtliche Abstellen des auf ihn zugelassenen Kraftfahrzeuges zu unterlassen und eine Unterlassungserklärung abzugeben, sowie für die Kosten, die durch das Einschreiten des Klagevertreters entstanden sind, aufzukommen. Dieses Angebot auf außergerichtliche Streitbeilegung sei vom Beklagten nicht angenommen worden. Das Verhalten des Beklagten spreche eindeutig für die Wiederholungsgefahr, sodass die klagende Partei genötigt gewesen sei, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Nichtverstehen der Schilder sei auf eine Sorglosigkeit bzw. Unaufmerksamkeit des Beklagten zurückzuführen, von dem zu verlangen sei, dass er beim Zufahren auf eine eindeutig als Privatgrund erkennbare Liegenschaft auf derartige Schilder achtet.

Auf die Störungsabsicht oder ein Störungsbewusstsein komme es bei der Besitzstörung nicht an. Es komme auch nicht auf die Dauer der Störung oder darauf an, ob durch die Handlungsweise tatsächlich eine Behinderung erfolgt. Nutzen unbefugte Personen den Parkplatz, der für Dauerparker zur Verfügung steht, stelle dies eine Störung für die Dauerparker dar. Es sei Aufgabe der klagenden Partei, einen ordnungsgemäßen Parkbetrieb zu gewährleisten und den Parkplatz für Dauerparker frei zu halten. Eine bestimmte Mindestdauer des Eingriffes sei grundsätzlich nicht erforderlich, nur extrem kurze Eingriffe (nur wenige Sekunden) könnten aus dem Tatbestand der Besitzstörung ausscheiden. Die Erheblichkeitsschwelle für den Eingriff von fünf Minuten sei jedenfalls überschritten worden. Wiederholungsgefahr sei schon dann anzunehmen, wenn der Störer seine Handlung im Prozess verteidigt. Die Wiederholungsgefahr falle erst weg, wenn sie in höchstem Maße unwahrscheinlich ist. Es bestehe die Möglichkeit, dass dem Beklagten eine solche Unaufmerksamkeit wieder unterläuft. Außerdem ergebe sich die Wiederholungsgefahr schon aus der Parkplatznot. Der Einwand der Schikane sei nur bei einem extrem geringfügigen Eingriff beachtlich, der jedoch im gegenständlichen Fall nicht vorliege.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klags-

abweisung und brachte vor, dass er am 05.12.2014 um 15:32 Uhr mit seinem PKW auf das Parkareal in 1190 Wien, Muthgasse 19-21 gefahren sei. Bei dieser Parkanlage handle es sich um eine unbefestigte Abstellfläche, wobei die Zufahrt zum Areal über eine befestigte Straße erfolge und das Areal nicht durch einen Schranken abgesichert sei. Der Beklagte sei davon ausgegangen, dass er sein Fahrzeug auf einer öffentlichen Parkfläche abstellt, deren Benutzung keiner Sondergenehmigung bedarf. Aufgrund des Umstandes, dass das Parkareal der klagenden Partei missverständlich gekennzeichnet ist – lediglich ein kleines, kaum sichtbares Schild weise auf die Besitzverhältnisse der klagenden Partei hin – und ein Schranken nicht vorhanden ist, sei der Beklagte irrtümlich auf das Parkareal der klagenden Partei gelangt. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er sich auf dem Parkareal der klagenden Partei befindet. Nachdem er sein Fahrzeug abgestellt habe, sei er – ohne das Licht abzdrehen und den Schlüssel abzuziehen – ausgestiegen und seiner Lebensgefährtin ca. 30 m entgegengegangen, um ihr die Einkaufstaschen abzunehmen. Sodann habe er sogleich den Parkplatz verlassen. Das Fahrzeug habe sich ca. eineinhalb Minuten auf dem Parkplatz der klagenden Partei befunden.

Mit Schreiben vom 22.12.2014, welches er am 24.12.2014 erhalten habe, sei der Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zur Zahlung eines Betrages von EUR 175,-- (Kosten für das Einschreiten des Klagevertreters des Parkplatzbetreibers) aufgefordert worden. In weiterer Folge habe er eine Unterlassungserklärung abgegeben und EUR 175,-- bezahlt, wobei er am 29.12.2014 mittels eingeschriebenen Briefes erklärt habe, dass die Zahlung unter Vorbehalt der weiteren rechtlichen Klärung und Rückforderung erfolgt sei. Die EUR 175,-- seien ihm jedoch vom Klagevertreter mit dem Hinweis, dass der Beklagte die im Aufforderungsschreiben gestellten Bedingungen nicht erfüllt habe, rücküberwiesen worden.

Der Beklagte bestritt ausdrücklich das Vorliegen einer Besitzverletzung. Da der Eingriff in den Besitz der klagenden Partei nur ca. eineinhalb Minuten betragen habe, sei er daher von so geringer Intensität gewesen, dass er unterhalb der tatbestandsimmanenten Erheblichkeitsschwelle lag und sich somit noch nicht zu einer Besitzverletzung habe verdichten können. Dies sei auch dadurch dokumentiert, dass der Beklagte an seinem Fahrzeug nicht einmal das Abblendlicht ausgeschaltet hat.

Da das gegenständlichen Parkareal missverständlich gekennzeichnet sei, der

Eingriff äußerst geringfügig und kein Nachteil für die klagende Partei erkennbar sei, werde der klagenden Partei der Einwand der Schikane entgegengehalten. Ein Nachteil des Besitzers sei bei einem so kurzen Befahren des Parkareals durch einen Parkplatzsuchenden, der sich aufgrund der – dem Parkplatzbetreiber zurechenbaren - mangelhaften Beschilderung verfährt und irrtümlicherweise auf dem Parkplatz der klagenden Partei landet, diesen jedoch nach eineinhalb Minuten wieder verlässt, zu verneinen. Ein solches ganz kurzes Befahren sei daher vom Parkplatzbetreiber zu dulden. Dass die Beschilderung des Parkareals irreführend ist und der Irrtum des Beklagten objektiv nachvollziehbar, ergebe sich auch daraus, dass es im Zusammenhang mit der Benutzung des gegenständlichen Parkareals immer wieder zu Besitzstörungsklagen kommt und die von vielen Konsumenten als mangelhaft empfundene Beschilderung des Parkplatzes, sowie damit zusammenhängende Verfahren immer wieder in den Medien erörtert werden

Auch eine Wiederholungsgefahr sei zu verneinen: Dabei sei maßgebend, ob dem Verhalten des Beklagten in seiner Gesamtheit gewichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen. Da der Beklagte aufgrund der mangelhaften Beschilderung über die Besitzverhältnisse geirrt habe, nun aber über die wahren Besitzverhältnisse informiert sei und auch eine Unterlassungserklärung abgegeben habe, bestehe keine Wiederholungsgefahr. Schon der Umstand allein, dass er sich in einem objektiv nachvollziehbaren – durch die irreführende Beschilderung des Parkareals verursachten - Irrtum über das Vorliegen der Besitzverhältnisse befunden habe, beseitige die Wiederholungsgefahr. Ihm könne nicht unterstellt werden, dass er im Falle einer künftigen Nutzung des Parkplatzes die Parkbedingungen nicht einhalten werde.

Das Gericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in ein Lichtbilderkonvolut (Beil ./A), in ein Fotokonvolut (Beil ./B), in drei Fotos der Einfahrt (Beil ./1), in das Aufforderungsschreiben der klagenden Partei (Beil ./2), in das Antwortschreiben des Klagevertreters vom 08.01.2015 (Beil ./3), in ein Foto des Fahrzeuges des Beklagten (Beil ./4), in die Unterlassungserklärung des Beklagten (Beil ./5), durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] sowie durch Einvernahme des Geschäftsführer der klagenden Partei [REDACTED] und des Beklagten als Partei.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die klagende Partei ist Rechtsbesitzerin der Teilflächen an der Adresse 1190 Wien, Muthgasse 19-21. Sie vermietet diese Teilflächen als Parkplätze an Kunden.

Es handelt sich dabei um einen Privatgrund, in welchen man unter Überfahren einer Gehsteigabschrägung gelangt und welcher durch einen Bauzaun eingezäunt ist, der im Bereich der Einfahrt offen ist. Am Zaun rechts der Einfahrt ist ein Hinweisschild angebracht, auf dem die Nutzungs- und Abstellbedingungen enthalten sind und folgender Text zu lesen ist:

PRIVATPARKPLATZ

> Dieser Parkplatz steht ausschließlich Berechtigten mit im Fahrzeug hinterlegter Parkberechtigungskarte zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Halten und Parken verboten.

> Dieser Parkplatz wird visuell überwacht.

> Bei Zuwiderhandeln wird mit Besitzstörungs- und/oder Unterlassungsklage vorgegangen.

> Hier gilt sinngemäß die StPO.

> Benutzung auf eigene Gefahr.

>>> CPO

Dieses Schild weist eine so geringe Größe auf, dass es, wenn man mit dem Auto in die Einfahrt fährt, während der Fahrt aus dem Fahrzeug heraus nicht lesbar ist.

Die Lebensgefährtin des Beklagten, Frau [REDACTED] ist in der [REDACTED] in der Muthgasse beschäftigt. Wenn der Beklagte sie abholt, parkt er normalerweise mit dem Auto in der Mooslackengasse, wo es ca. zehn Parkplätze gibt. Am 05.12.2014 wartete Frau [REDACTED] mit zwei oder drei größeren Einkaufssackerln vor dem Gebäude in der Muthgasse auf den Beklagten. Da wegen Bauarbeiten ein großer LKW direkt vor dem [REDACTED]-Gebäude stand, konnte der Beklagte dort nicht stehenbleiben. Er bog daher in der Muthgasse nach links über die Gehsteigabschrägung fahrend auf die Parkfläche der klagenden Partei ein, ohne eine Dauerparkberechtigung dafür zu haben. Das am rechten Teil des Bauzaunes angebrachte Schild mit der Aufschrift Privatparkplatz war für ihn aufgrund der Größe aus dem Fahrzeug heraus während

der Fahrt nicht lesbar. Aufgrund der Ausgestaltung dieser Fläche – für ihn sah es wie eine „Gstettn“ aus – war er der Meinung, dass es sich um einen öffentlichen Grund handelt. Er wendete sohin vis á vis der Einfahrt sein Fahrzeug und stellte es ab, wobei er das Licht brennen ließ. Er stieg aus und überquerte die Muthgasse und ging ca. 50 m Richtung ■■■-Gebäude, wo seine Lebensgefährtin auf ihn wartete. Er kehrte mit ihr zum Fahrzeug zurück und der Beklagte verließ den Parkplatz. Um 15:32 Uhr stand sein PKW auf dieser Fläche. Um 15:37 hatte er den Parkplatz bereits wieder verlassen.

Am 25.12.2014 unterschrieb der Beklagte über die außergerichtliche Aufforderung des Klagevertreters vom 22.12.2014 eine Unterlassungserklärung und bezahlte die begehrten Kosten in Höhe von EUR 175,--, da ihm unter Androhung der Klage eine Frist bis 29.12.2015 gesetzt worden war. Als er danach im Internet recherchierte und feststellte, dass er nicht der Einzige war, der mit einer Unterlassungserklärung konfrontiert worden war, und ihm empfohlen wurde, nur unter Vorbehalt zu zahlen, erklärte er in der Folge gegenüber dem Klagevertreter seinen Vorbehalt. Damit wollte er, wenn sich herausstellen sollte, dass die Geldforderung nicht rechtens ist, Einspruch erheben können. Der Beklagte hat jedoch nicht die Absicht, sich wieder, ohne die Nutzungs- und Abstellbedingungen einzuhalten, auf diese Parkfläche zu stellen.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der Außerstreitstellungen im Zusammenhalt mit den vorliegenden unbedenklichen Urkunden und den vorliegenden Aussagen.

Die Charakteristik der betreffenden Örtlichkeit ergibt sich aus den vorgelegten Lichtbildern, wobei sich aus dem letzten Foto der klagenden Partei in Beil ./A , auf dem das die Parkfläche verlassende Fahrzeug des Beklagten zu sehen ist, die Größe des in Ausfahrtsrichtung links montierten Schildes abschätzen lässt.

Dem Beklagten war Glaube zu schenken, dass diese Beschilderung aus dem fahrenden Auto heraus nicht lesbar ist. Ebenso war seiner weiteren Aussage, er habe aufgrund der Ausgestaltung dieser Fläche (Bauzaun, „Gstettn“) angenommen, dass es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, zu folgen. Dass er nur wenige Minuten auf dem Parkplatz stand, war ebenfalls glaubwürdig, weil sein stehendes

Fahrzeug um 15:32 Uhr und dann um 15:37 Uhr fotografiert wurde, als es die Parkfläche bereits wieder verlassen hatte. Sowohl aus seiner Aussage als auch aus den Angaben der Zeugin ■■■ die ebenfalls einen sehr wahrheitsbemühten Eindruck hinterließ, ergibt sich daher eine nur sehr kurze Abstellzeit des Fahrzeuges des Beklagten von fünf Minuten. Von der klagenden Partei wurde eine länger andauernde Stehzeit nicht nachgewiesen.

Die Feststellungen zur Vorgehensweise des Beklagten nach Erhalt des anwaltlichen Aufforderungsschreibens gründen sich auf die vorliegenden Urkunden im Zusammenhalt mit den Erklärungen des Beklagten. Schließlich war auch seine Erklärung, dass er sich in Kenntnis der Sachlage nicht mehr auf diesen Parkplatz stellen wird, überzeugend.

Unter Würdigung sämtlicher Beweisergebnisse war daher obiger Sachverhalt festzustellen.

Rechtlich folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Unter Besitzstörung versteht man jede tatsächliche Beeinträchtigung der Herrschaft, wie sie beim Sachbesitz eine Verletzung des Eigentums und beim Rechtsbesitz eine Verletzung des besessenen Rechts bedeuten würde (*Kodek in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.01} § 339 Rz 5), wobei es auf das Störungsbewusstsein des Störers nicht ankommt.

Ein allfälliger Irrtum des Störers ist daher für das Vorliegen einer Störung grundsätzlich unerheblich, kann aber zum Wegfall der Wiederholungsgefahr führen. Voraussetzung für den Anspruch des Gestörten auf Unterlassung zukünftiger Störungen ist, dass die Gefahr zukünftiger Störungen besteht. Liegt ein objektiv nachvollziehbarer Irrtum des Störers vor, ist ihm nicht zu unterstellen, dass er in Kenntnis des Umstandes, dass es sich um fremden Besitz handelt bzw. er kein Recht hat, diesen zu nutzen, den Besitz erneut stören werde.

Aufgrund der festgestellten Umstände, nämlich der Ausgestaltung der Parkfläche und der unzureichenden Beschilderung durch ein zu kleines Schild, das aus dem Auto heraus nicht lesbar ist, befand sich der Beklagte in einem Irrtum, der auch einem mit den rechtlichen Werten verbundenen Durchschnittsmenschen unterlaufen kann.

War dem Störer die Unzulässigkeit seines Vorgehens nicht bekannt, so kann aus der bloßen Störung alleine nicht automatisch geschlossen werden, dass er seine Handlung auch nach Aufklärung über die wahre Sach- und Rechtslage fortsetzen werde. Das setzt voraus, dass sich der irrende Beklagte bei erster Gelegenheit einsichtig zeigt und den fremden Besitz als solchen und die damit verbundenen Rechte des Besitzers anerkennt.

Wie das Beweisverfahren zweifelsfrei ergab, erhielt der Beklagte mit dem Aufforderungsschreiben des Klagevertreters Kenntnis von den Besitzverhältnissen, gab umgehend die geforderte Unterlassungserklärung ab und bezahlte den geforderten Geldbetrag. Dass er in der Folge aufgrund seiner Recherchen im Internet einen Vorbehalt zur Zahlung erklärte, war ebenso nachvollziehbar wie sein Irrtum darüber, dass es sich um einen öffentlichen Grund handelt.

Nach ständiger Judikatur setzt der Unterlassungsanspruch eine Unterlassungspflicht voraus (RIS-Justiz RS0037660). Hat der Beklagte bereits gegen diese Unterlassungspflicht verstoßen, so hat er die Umstände zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich gewichtige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen (RIS-Justiz RS0037661, RS0012087). Dabei kommt es bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr nicht nur auf die Art der erfolgten Eingriffs, sondern auch auf sein Verhalten nach der Beanstandung oder während des Rechtsstreits (RIS-Justiz RS00779692, Kodek in Fasching/Konecny² § 454 ZPO Rz 96). Der Beklagte anerkannte umgehend das Unterlassungsbegehren nicht nur außergerichtlich, sondern auch im Besitzstörungsverfahren, in dem er ausdrücklich erklärte, dass er mit seiner Vorbehaltserklärung seine Unterlassungserklärung nicht habe widerrufen wollen, sondern lediglich die Kosten habe beeinspruchen wollen. Da er also äußerst glaubwürdig erklärte, sein Fahrzeug nicht mehr auf den gegenständlichen Parkflächen abzustellen, war im Hinblick auf den objektiv nachvollziehbaren Irrtum die Wiederholungsgefahr zu verneinen. Mangels Wiederholungsgefahr ist jedoch aufgrund der notwendigen Verbindung von Feststellungs- und Unterlassungsbegehren das Klagebegehren abzuweisen.

Im Übrigen wäre aufgrund des äußerst kurzen Eingriffes im Hinblick auf das Fehlen eines relevanten Nachteils auch der Einwand der Schikane als berechtigt anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO.

Bezirksgericht Döbling, Abteilung 11
Wien, 10. September 2015
Dr. Brigitte Haas, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG